

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LebensWandel – gemeinsam gestalten“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Tannenstraße 2, 56220 St.Sebastian.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Verein bekennt sich zu einer freiheitlichen Demokratie im Rahmen des Grundgesetzes und stellt sich gegen rechtsradikales und nationalsozialistisches wie Identitäres Gedankengut und verlangt dies auch von seinen Mitgliedern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Schaffung eigener Bildungsangebote realisiert. Hierzu gehören Projekte, Workshops und Seminare, die dazu dienen, Zielgruppen unterschiedlichen Alters bei der Entfaltung ihres Potenzials zu unterstützen und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

Unser Hauptaugenmerk liegt auf der Unterstützung von Menschen, die sich in Zeiten von bedeutsamen Veränderungen oder Übergängen in ihrem Leben befinden. Dies kann den Übergang von der Schule zum Beruf, die Neuausrichtung nach Krankheit, Unfall oder dem Verlust einer Anstellung, den Eintritt in den Ruhestand und vieles mehr umfassen. In diesen herausfordernden Phasen möchten wir Menschen dabei helfen, sich intensiver mit ihrer eigenen Gefühlswelt, ihren Wünschen, Werten, Zielen und Fähigkeiten auseinanderzusetzen. Unser Ziel ist es, ihnen eine Orientierung für ihren weiteren persönlichen Lebensweg zu bieten und gegebenenfalls die notwendige Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen zu fördern.

- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch eigene Einnahmen, Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter eingesetzt werden.
- (5) Der Verein kann bundesweit an eigenen Standorten tätig werden. Er ist berechtigt, sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Der Verein arbeitet mit selbständigen Hilfskräften zusammen, insbesondere Trainer/-innen und Coaches.
- (6) Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, zu verfolgen und diesen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen und dadurch ein Netzwerk zu schaffen.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (10) Mitglieder und Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der Haushaltslage für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen soll sich ab der Höhe des in §3 Nr. 26a EstG genannten Betrages orientieren.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele aktiv zu unterstützen. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Fördermitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele finanziell zu unterstützen und vom Verein ausdrücklich als Fördermitglied aufgenommen wird. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - b. Austritt aus dem Verein, der nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d. Ausschluss seitens des Vorstandes in dem Fall, dass ein Mitglied – ohne Stundung beantragt und erhalten zu haben – für mindestens zwei Jahre die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat. In der Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Die Mahnung muss nur an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes erfolgen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch die Leistung einmaliger Beiträge, Umlagen oder Aufnahmegebühren beschließen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die grundlegende Ausrichtung, Ziele und Zweck des Vereins durch entsprechende Satzungsänderung

- d) die Ausschließung eines Mitglieds gem. § 4 (1c),
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere Einladung der Mitglieder in Textform -auch per E-Mail- unter Angabe der Tagesordnung ein. Hierzu ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Die Einladung ergeht jeweils an die letzten dem Vorstand bekannten Kontaktdaten des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post oder in elektronischer Form versendet werden. Die Einladung gilt 2 Tage nach Versand an die letzte bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse als zugegangen
 - (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied zulässig, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. Die Ausübung des Stimmrechts in Vertretung ist maximal für 2 andere Mitglieder möglich. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Fördermitglieder haben ein Anhörungsrecht, aber kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (4) Bei Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Vorstand eine neue zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Die Beschlussunfähigkeit muss mindestens 5 Minuten nach Beginn der ersten Mitgliederversammlung festgestellt werden. Die Einladung zur neuen Mitgliederversammlung kann mit der ersten Einladung verbunden werden. Der Termin der neuen Mitgliederversammlung muss mindestens 30 Minuten nach der ersten Versammlung liegen.
 - (5) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse, die den Zweck des Vereins ändern, bedürfen der Zustimmung sämtlicher der erschienenen Mitglieder. Diese Beschlüsse sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt spätestens vor der Anmeldung beim Vereinsregister anzuzeigen.
 - (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form zugänglich sein.
 - (7) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, innerhalb des 1. Quartals, einzuberufen. Zudem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
 - (8) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. durch Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung

wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sonst durch schriftliche Mitteilung in Textform an die Mitglieder für alle Mitglieder verbindlich.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen der vorstehenden Regelung gelten auch für Abstimmungen in Gesamtvorstandssitzungen und für Gesamtvorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied des Vereins, höchstens aus vier Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom verbleibenden Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein Nachfolger bestellt werden.
- (3) Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:
 - a) dem 1. Vorsitz (1. Vorsitzender)
 - b) dem 2. Vorsitz (2. Vorsitzender)
 - c) dem 3. Vorsitz (3. Vorsitzender)
 - d) der Kassenführung

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person (Personalunion) ist zulässig.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden und hat eine Geschäftsordnung zu beachten, sofern die Mitgliederversammlung diese beschließt. Der Vorstand ist von den Regelungen des § 181 BGB befreit, In-sich-Geschäfte sind dem Vorstand gestattet.
- (5) Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, vertritt dieser den Vorstand alleine. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam. Durch Vertrag mit der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes die Geschäfte des Vereins im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses gegen ein angemessenes Entgelt führen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder über digitale Kommunikationskanäle mit einer Frist von einer Woche einberufen werden, ohne dass es der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf.
- (7) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (8) Virtuelle Vorstandssitzungen und Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, auch per Telefax, E-Mail oder andere digitale Kommunikationsmittel, insofern diese ausgedruckt und vom Empfänger abgezeichnet werden.
- (9) Über Ort und Zeit der Sitzungen des Vorstandes, die teilnehmenden Personen sowie die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Vorsitzenden sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes, die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte.
- (11) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten, die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9

Der Geschäftsführer

- (1) Anstelle der Anstellung eines Mitgliedes des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einen Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellen, dem bestimmte Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung zugewiesen werden, die damit nicht mehr Angelegenheiten des Vorstands sind.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben ist der Geschäftsführer nach § 30 Satz 2 BGB berechtigt, den Verein nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten.
- (3) Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhalten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10

Haftung

- (1) Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter (Geschäftsführung § 9) haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Ist ein Geschäftsführer nach § 30 BGB als Besonderer Vertreter bestellt, haftet der Verein für die Handlungen dieses Geschäftsführers im Rahmen der Organhaftung des Vereins nach § 31 BGB. Ist streitig, ob der Geschäftsführer einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.
- (4) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern wird ausgeschlossen.

§ 11

Auflösung des Vereins und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende, der die Funktion des Kassenwart übernimmt, gemeinsam mit einem weiteren Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, vorbehaltlich der Einwilligung des Finanzamtes, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks

